

ALLGEMEINE EINKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN DER ALTERGA S.A.

1. Allgemeines

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen („im Folgenden „AEB“) der Alterga S.A. mit Sitz in Gutkowo (im Folgenden „Alterga“) gelten für alle Bestellungen, in denen Alterga Dienstleistungen von Dritten (im Folgenden gemeinsam „Lieferanten“) erwirbt oder zu erwerben beabsichtigt oder Waren bestellt und zu erwerben beabsichtigt). Die AEB sind für die von Alterga abgeschlossenen Verträge verbindlich, bei denen Alterga auf der Grundlage einer Bestellung oder eines Vertrags Dienstleistungen kauft oder Lieferungen bestellt oder unabhängig von deren Wert erwirbt („Bestellungen“).

Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Inhalt dieser AEB und der von Alterga schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit akzeptierten Bestellung gilt die in der Bestellung enthaltene Bestimmung als verbindlich. Jegliche Änderungen des Inhalts der Bestellung können nach vorheriger Zustimmung von Alterga in schriftlicher Form unter Androhung der Nichtigkeit vorgenommen werden.

Die Bestellung zusammen mit den AEB und anderen der Bestellung beigefügten Dokumenten bilden den gesamten Vertrag zwischen Alterga und dem Lieferanten und haben Vorrang vor dem Angebot des Lieferanten sowie allen eventuellen Verhandlungsvereinbarungen, vom Vertragspartner vorgelegten allgemeinen Bedingungen, Standpunkten oder Vereinbarungen, die sowohl schriftlich als auch mündlich getroffen wurden, mit Ausnahme des Umfangs, der mit Zustimmung von Alterga direkt in den Inhalt der Bestellung aufgenommen wurde.

2 Bestellungen

Gegenstand der Bestellung ist die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen für Alterga, die in der von Alterga aufgegebenen Bestellung aufgeführt sind.

Die Bestellung muss von Alterga gemäß den in ihrem Inhalt festgelegten Bedingungen (insbesondere Menge der Waren oder Art und Art der Leistungserbringung, Art der Waren, Liefertermin, Norm, Preis, Attest) ausgeführt werden.

Alterga behält sich das Recht vor, Waren oder Dienstleistungen abzulehnen, die nicht mit der Bestellung oder den AEB übereinstimmen. Der Lieferant hat in diesem Fall keinen Anspruch auf eine Vergütung, Kostenerstattung oder Entschädigung, außer für die ordnungsgemäß gelieferten Waren oder Dienstleistungen.

Die Ausführung der Bestellung kann nur zu den in der Bestellung und den AEB genannten Bedingungen erfolgen. Im Falle einer Änderung einer Bedingung der erhaltenen Bestellung durch den Lieferanten gilt der Vertrag als nicht geschlossen, es sei denn, Alterga stimmt der Änderung des Inhalts der Bestellung schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit zu.

Der Abschluss eines Vertrags durch den Lieferanten ohne Bestätigung der Bestellung ist gleichbedeutend mit dem Abschluss eines Vertrags zu den in der jeweiligen Bestellung und den AEB festgelegten Bedingungen. (GBI. 2013, Pos. 403.)

Der Liefergegenstand bleibt bis zu seiner Lieferung und Abnahme durch Alterga gemäß den Lieferbedingungen Eigentum des Lieferanten.

Alle vom Lieferanten stammenden Zeichnungen und technischen Unterlagen, die sich auf die Bestellung beziehen und von Alterga erhalten wurden, können von Alterga dem Investor vorgelegt und ohne zusätzliche Vergütung in die Projektdokumentation aufgenommen werden.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beginnt am Tag des Eingangs der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung mit den Anlagen bei Alterga und beträgt 60 Tage. Alterga ist ein Großunternehmen im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 2013 über Zahlungsbedingungen im Handelsverkehr.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellnummer auf der Rechnung (sowie in den Lieferscheinen und den WZ-Dokumenten) anzugeben. Der Lieferant akzeptiert, dass das Fehlen der Bestellnummer auf der Rechnung dazu führt, dass sie nicht im Alterga-System verarbeitet werden kann und dass nur Rechnungen mit der richtigen Nummer als zugestellt gelten. Der Rechnung ist eine Kopie des von Alterga unterzeichneten WZ-Dokuments beizufügen.

Der Rechnung müssen die erforderlichen Dokumente beigelegt werden, wie z. B.: Atteste, Prüfprotokolle, Garantien, Leistungserklärungen (DoP), Qualitätszertifikate und andere in der Bestellung angegebene Dokumente. Alterga kann die Zahlung des Preises zurückhalten, bis die Dokumentation vollständig ist.

Alterga ermächtigt den Lieferanten, eine Rechnung (entsprechend der Bestellung) ohne Unterschrift von Alterga auszustellen. Das Vorstehende stellt weder eine vollständige noch eine teilweise Schuldanererkennung dar und darf auch nicht als solche ausgelegt werden. Alterga stimmt der elektronischen Rechnungsübermittlung zu.

4. Urheberrechte (Lizenz)

Liefert der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung ein Werk im Sinne der urheberrechtlichen Bestimmungen (nachfolgend „Werk“ genannt), so überträgt der Lieferant mit der Lieferung des Werks als Teil der in der Bestellung genannten Vergütung, ohne dass es gesonderter Erklärungen in der oben genannten Angelegenheit bedarf, an Alterga alle wirtschaftlichen Urheberrechte und verwandten Rechte an allen im Rahmen einer bestimmten Bestellung gelieferten Werken sowie das ausschließliche Recht zur Ausübung und Genehmigung der Ausübung des abhängigen Urheberrechts.

Die Übertragung der hierin genannten Urheber- und verwandten Schutzrechte erfolgt in allen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Bestellung bekannten Verwertungsbereichen. Die Übertragung der Rechte ist territorial nicht beschränkt. Der Lieferant gewährt Alterga das Recht, das Werk sowohl vollständig als auch in Form von beliebigen Auszügen zu Werbe- oder Reklamezwecken in Form von Plakaten, Fotos, Radiospots oder Fernseh- und Internetwerbung zu verwenden. Der Lieferant überträgt Alterga im Rahmen der in der Bestellung genannten Vergütung das Eigentum an den Exemplaren (materiellen Datenträgern), auf denen das Werk gespeichert ist. Alterga hat das Recht, Materialien zu verbreiten und zu veröffentlichen oder Erklärungen im Zusammenhang mit dem Werk abzugeben, ohne die Urheber des Werks in diesen Materialien und Erklärungen zu nennen.

Die Lizenz überträgt Alterga auch die abgeleiteten Rechte an den Werken zur Vornahme jeglicher Änderungen, Bearbeitungen oder Anpassungen, einschließlich des Rechts zur Weiterverarbeitung der durch Änderungen, Bearbeitungen oder Anpassungen entstandenen Werke.

Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Recht:

- a. zu vervielfältigen;
- b. mit beliebigen Techniken zur Speicherung
- c. in dem Computer aufzuzeichnen;
- d. über das Werk ganz oder teilweise gegen Entgelt oder unentgeltlich an Dritte zu verfügen;
- e. zu verbreiten oder öffentlich darzustellen;
- f. für die Montage zu verwenden.

5. Liefertermin. Nicht fristgerechte Ausführung

Die Termine für die Vertragserfüllung sind in der Bestellung festgelegt oder werden von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich oder in Dokumentform (z. B. E-Mail) unter Androhung der Nichtigkeit gesondert vereinbart. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestellungen pünktlich auszuführen.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Lieferung gemäß den Lieferbedingungen Incoterms 2020 auszuführen, sofern in der Bestellung oder im Vertrag keine anderen Lieferbedingungen angegeben sind.

Alterga kann ohne weitere Fristsetzung vor Ablauf der ihr zur Leistung gesetzten Frist vom Vertrag zurücktreten. Von diesem Recht kann in Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen der Lieferant den Beginn oder die Ausführung derart verzögert, dass es unwahrscheinlich ist, dass er diese innerhalb der vereinbarten Zeit abschließen kann. Das Widerrufsrecht kann von Alterga innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Vertragsfrist ausgeübt werden. In diesem Fall haftet Alterga nicht für irgendwelche Schäden des Lieferanten, vorbehaltlich der Rechte auf Vertragsstrafe und/oder Schadensersatz nach den allgemeinen Bestimmungen.

Der Lieferant teilt Alterga den Liefertermin für den Gegenstand der Bestellung mindestens 3 Werktage im Voraus mit. Mit der Lieferung ist der Lieferant verpflichtet, die vereinbarten Unterlagen zu liefern, einschließlich Prüfberichte, Gebrauchsanweisungen, Sicherheitshinweise, Lieferscheine, Anleitungen, Attests, Leistungserklärungen, Qualitätszertifikate und Handbücher sowie Spezifikationen einzelner Teile oder andere Dokumente, sofern diese für die ordnungsgemäße Ausführung der jeweiligen Bestellung erforderlich sind.

Alterga hat jederzeit vor der Lieferung das Recht, den Liefergegenstand oder die Dienstleistung sowie die Bedingungen ihrer Herstellung/Erbringung an einem Ort und zu einem Zeitpunkt ihrer Wahl zu überprüfen und Muster des Liefergegenstandes zu verlangen. Falls Alterga der Ansicht ist, dass der Liefergegenstand oder dessen Ausführung nicht den in der Bestellung festgelegten Bedingungen entspricht und Alterga dadurch Schaden entstehen könnte, wird Alterga den Lieferanten darüber informieren und ihm eine angemessene Frist für die Durchführung von Abhilfemaßnahmen setzen. Die von Alterga vorgeschlagene Art der Durchführung der Abhilfemaßnahmen ist für den Lieferanten bindend und erfolgt auf dessen Kosten und Risiko.

6. Mangelhafte Erfüllung der Verpflichtung. Ersatzleistungen.

Bei nicht fristgerechter Ausführung der Bestellung oder Mängelbeseitigung durch Alterga (auch während der Gewährleistungsfrist) kann Alterga vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des in der Bestellung angegebenen Bruttopreises für jeden angefangenen Tag der Verzögerung verlangen, jedoch höchstens 30 % dieses Bruttopreises. Im Falle einer Kündigung (Rücktritt) der Bestellung durch eine der Parteien aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, kann Alterga vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des in der Bestellung angegebenen Bruttopreises verlangen. Sollte Alterga einen Schaden erleiden, der die Höhe der vereinbarten Vertragsstrafe übersteigt, kann Alterga gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einen zusätzlichen Schadensersatz bis zur Höhe des gesamten erlittenen Schadens geltend machen.

Bei unsachgemäßer Ausführung der Bestellung oder bei Verzögerung bei der Mängelbeseitigung ist Alterga berechtigt, die Ausführung des Vertrags auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an einen Dritten zu übertragen, und der Lieferant hat keinen Anspruch auf eine Vergütung, mit Ausnahme der Vergütung für ordnungsgemäß gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen. Alterga hat das Recht, die Erfüllung durch einen Dritten zu verlangen, ohne dass hierfür die Erlaubnis eines Gerichts nach Art. 480 BGB erforderlich ist.

7. Gesetzliche Haftpflicht für Mängel

Der Lieferant gewährt für den Auftrags- bzw. Leistungsgegenstand eine Garantie und Gewährleistung für einen Zeitraum von 60 Monaten ab dem Datum der endgültigen Abnahme des Vertragsgegenstandes durch Alterga vom Investor, dessen Erfüllung Gegenstand des Vertrags mit dem Lieferanten bzw. Dienstleister ist, sofern in der Bestellung keine andere Garantie- bzw. Gewährleistungsfrist angegeben ist. Garantiesprüche können von Alterga unabhängig von den Gewährleistungsansprüchen ausgeübt werden.

Alterga hat das Recht, eine Beschwerde einzureichen, wenn der Gegenstand der Lieferung oder die Dienstleistung hinsichtlich der Menge und/oder Qualität nicht den Bedingungen der Bestellung/des Vertrags entspricht, und der Lieferant ist verpflichtet, innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Beschwerde zu antworten. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine Antwort auf die Beschwerde, sind sich die Parteien einig, dass die Beschwerde berechtigt ist und Alterga die in den AEB festgelegten Beschwerderechte ausüben kann. Ist ein Warentransport erforderlich, erfolgt dieser auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Falls der Lieferant die erwarteten Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel nicht ergreift oder diese nicht innerhalb der von Alterga gesetzten Frist oder nicht ordnungsgemäß beseitigt, erhält Alterga das Recht, die Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten/Dienstleisters zu beseitigen und von ihm die Erstattung der entstandenen Kosten sowie den Ersatz des Schadens ohne Beeinträchtigung der Rechte aus der Mängelhaftung zu verlangen. Alterga hat das Recht, die Erfüllung durch einen Dritten zu verlangen, ohne dass hierfür die Erlaubnis eines Gerichts nach Art. 480 BGB erforderlich ist.

Garantie- oder Gewährleistungsansprüche können auch nach Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, wenn die Mängel vor Ablauf der Garantie- und Gewährleistungsfrist entstanden sind. Es wird festgelegt, dass, wenn ein Mangel während der Gewährleistungsfrist festgestellt wurde und Alterga nach

vernünftigem Ermessen Grund zu der Annahme hat, dass ähnliche Mängel auch bei anderen Elementen auftreten können, der Lieferant den Mangel an allen gelieferten Waren beheben muss. Alterga hat das Recht, die Gewährleistungsansprüche auf den Investor zu übertragen.

8. Beschwerderechte

Bei Feststellung einer Nichtübereinstimmung des Liefergegenstandes oder der Dienstleistung mit der Bestellung/dem Vertrag, insbesondere bei Vorliegen eines Mangels, ist der Lieferant nach Wahl von Alterga verpflichtet:

- a) innerhalb einer Frist von höchstens 5 Werktagen den Liefergegenstand auf eigene Kosten zu reparieren (es sei denn, Alterga legt in den jeweiligen Umständen einen anderen angemessenen Termin fest) oder
- b) innerhalb von höchstens 5 Werktagen den Vertragsgegenstand durch einen mangelfreien zu ersetzen (es sei denn, Alterga legt in den jeweiligen Umständen einen anderen angemessenen Termin fest).

Ungeachtet des Vorstehenden kann Alterga:

- c) den Preis proportional zum Umfang des Mangels mindern oder
- d) vom Lieferanten die vollständige Rückzahlung des gezahlten Preises verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, die Lieferung auf eigene Kosten von dem von Alterga angegebenen Ort abzuholen.

Der Lieferant ist in jedem Fall verpflichtet, auch solche Handlungen und in solchen Fristen vorzunehmen, die für die Erfüllung der Verpflichtungen von Alterga aus der Garantie oder Gewährleistung gegenüber dem Investor erforderlich sind.

9. Höhere Gewalt

Der Lieferant haftet nicht für eine Verzögerung eines Teils der Lieferung, die vom Lieferanten durchgeführt wird, es sei denn, die Verzögerung wurde durch höhere Gewalt verursacht.

Als höhere Gewalt gelten alle unvorhersehbaren Umstände, die während der Ausführung der Lieferung oder Dienstleistung auftreten können, die unabhängig vom Willen der Parteien sind, von den Parteien nicht verhindert werden können und die eine ordnungsgemäße Ausführung der Lieferung unmöglich machen, wie z. B.: Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Streiks, Mobilmachung, Kriegshandlungen, Terroranschläge, nationaler Stand der Pandemie, allgemeiner Mangel an Rohstoffen, Energie oder Nichtverfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel, Embargo.

Eine Vertragspartei, die aufgrund des Auftretens höherer Gewalt ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, ist verpflichtet, die andere Vertragspartei über das Auftreten höherer Gewalt zu informieren. Wenn die Dauer höherer Gewalt einen Monat überschreitet, hat jede Partei das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

10. Geheimhaltungsverpflichtungen

Unabhängig von der Annahme von Geheimhaltungsverpflichtungen in gesonderten Verträgen wird festgelegt, dass alle Informationen, die der Lieferant im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrags oder der Ausführung des Liefergegenstands erhält, insbesondere alle organisatorischen, kommerziellen und technischen Informationen über Alterga und mit Alterga verbundene Unternehmen, die nicht öffentlich zugänglich sind, als vertrauliche Informationen gelten und als solche nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen. Diese Verpflichtung ist zeitlich unbegrenzt, gilt jedoch nicht für Fälle, in denen die Informationspflicht sich aus zwingenden Rechtsvorschriften ergibt.

Insbesondere gelten als vertrauliche Informationen Angaben über die Umsätze zwischen Alterga und dem Lieferanten, die angewandten Preise, Rabatte, Warenspezifikationen, technologische Daten oder abgeschlossene Vereinbarungen.

11. Streitbeilegung und anwendbares Recht

In Angelegenheiten, die sich aus den Vertragsbeziehungen der Parteien ergeben, gelten die einschlägigen Bestimmungen des materiellen polnischen Rechts. Streitigkeiten über die Erfüllung des Vertrags, die von den Parteien nicht gütlich beigelegt werden können, werden dem für den Sitz von Alterga zuständigen Gericht

gemäß den Bestimmungen des polnischen Gerichtsverfahrens unterbreitet, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich unter Androhung der Nichtigkeit vereinbaren.

12. Abtretung und Übertragung der Rechte

Der Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Alterga, die unter Androhung der Nichtigkeit schriftlich zu erteilen ist, keine Rechte aus dem Vertrag ganz oder teilweise abtreten, untervergeben, übertragen oder belasten. Alterga kann jederzeit Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag an jedes mit Alterga verbundene Unternehmen abtreten, übertragen, belasten, untervergeben oder Vereinbarungen treffen.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Subunternehmer und Unterlieferanten zu kontrollieren und trägt die volle Verantwortung für alle Handlungen, Verstöße, Unterlassungen oder Verpflichtungen aller seiner Subunternehmer, Bevollmächtigten, Dienstleister und Mitarbeiter wie für seine eigenen Handlungen, Verstöße, Unterlassungen oder Verpflichtungen.

13. Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Alterga einen gültigen Nachweis über eine angemessene Haftpflichtversicherung und eine gesetzliche Arbeitnehmersversicherung oder eine Arbeitgeberhaftpflichtversicherung bei renommierten und solventen Versicherern vorzulegen.

14. Sonstige Schlussbestimmungen

Alterga hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag mit dem Investor aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien vom Vertrag zurücktritt. In diesem Fall kann der Lieferant nur die Erstattung der entstandenen und nachgewiesenen Kosten verlangen, die der Lieferant nicht vermeiden konnte.

Wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Vertragsbestimmungen keine andere Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts vorsehen, kann die Widerrufserklärung innerhalb von 120 Tagen nach Eintritt des Widerrufsgrundes abgegeben werden.

Die vertragliche Haftung von Alterga darf den Wert der Bestellung oder des Vertrags mit dem jeweiligen Lieferanten nicht übersteigen.

Der Verhaltenskodex von Alterga ist ein wesentlicher Bestandteil des Vertrags zwischen Alterga und dem Lieferanten.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Verhaltenskodex von Alterga sind auf der Website von Alterga unter <https://alterga.com> verfügbar. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Verhaltenskodex von Alterga können den von Alterga aufgegebenen Bestellungen beigelegt werden. Unabhängig davon stellen die oben genannten Dokumente jedoch einen integralen Bestandteil der Verträge mit Lieferanten dar, unabhängig von der Form der Begründung einer Vertragsbeziehung mit Alterga.

Der Lieferant verpflichtet sich, die im Verhaltenskodex von Alterga festgelegten Grundsätze einzuhalten und höchste Standards im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie gute Marktpraktiken (Korruptionsverbot) anzuwenden. Ein Verstoß gegen die oben genannten Grundsätze kann jederzeit einen Grund für Alterga darstellen, den Vertrag mit dem Lieferanten zu kündigen.